

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Annahme von digitalen Edenred Lösungen

Stand Oktober 2021

Ticket Restaurant Edenred

Ticket Service Edenred

Ticket Compliments Edenred

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSABSCHLUSS

Edenred Austria GmbH (nachfolgend Edenred genannt) schließt die Einlösestellen (Restaurants, Cafés, Bekleidungsengeschäfte, etc.) des Akzeptanzpartners an das System für die Ticket Restaurant®, Ticket Service® und Ticket Compliments® Karten an und ist alleiniger Vertragspartner für das Kartensystem und dessen Abrechnung.

Zum Vertragsabschluss ist die Übermittlung eines durch den Akzeptanzpartner ordnungsgemäß ausgefüllten und firmenmäßig unterfertigten Anmeldeformulars an Edenred notwendig. Edenred überprüft das Anmeldeformular und ist berechtigt, den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Bestätigung über die Freischaltung per E-Mail an den vom Akzeptanzpartner im Anmeldeformular angegebenen Ansprechpartner und Zahlung einer einmaligen Vertragseröffnungsgebühr wie in der zu Grunde liegenden Vereinbarung festgelegt zustande.

Die Edenred Karten sind Prepaid-Gutscheinkarten und werden am POS bzw im Onlineshop der teilnehmenden Partner-Akzeptanzstellen als Zahlungsmittel eingesetzt. Für den Akzeptanzpartner ist hierbei keine technische Anpassung des bestehenden Kassens- bzw Bezahlsystems notwendig. Soweit zukünftig die Edenred Karten in mobile Endgeräte integriert werden können und der Akzeptanzpartner solche Zahlungen verarbeiten kann, gelten ebenfalls die nachfolgenden Bestimmungen.

2. EDENRED KARTEN

Edenred gibt im Auftrag seiner Kunden (Unternehmen) Ticket Restaurant® und Ticket Service® Karten zur arbeitstäglichen Verpflegung und Ticket Compliments® Karten als Sachzuwendungen an deren Mitarbeiter aus. Diese sind berechtigt, mit Ticket Restaurant® Karten die Einnahme von Mahlzeiten in allen Restaurants und ähnlichen Unternehmen zu bezahlen, die sich dem Ticket Restaurant® Kartensystem angeschlossen haben. Die Ticket Service® Karten können zusätzlich zu Mahlzeiten zum Erwerb von Lebensmitteln bei allen Partnern, die sich dem Ticket Service® Karten System angeschlossen haben, eingelöst werden. Mit der Ticket Compliments® Karte können zusätzlich zu Mahlzeiten und Lebensmitteln auch Waren aller Art bezahlt werden, sofern das Geschäft an das Ticket Compliments® Karten System angeschlossen ist.

Die Edenred Karten werden von Edenred über einen bestimmten Geldbetrag (Nennwert) ausgestellt. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über das Mastercard-Zahlungsnetzwerk.

3. PFLICHTEN DES AKZEPTANZPARTNERS

- Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, Ticket Restaurant®, Ticket Service® und Ticket Compliments® Karten in Höhe ihres verfügbaren Nennwerts als Zahlungsmittel zu akzeptieren und den Kunden die Mahlzeiten bzw. Lebensmittel oder Waren aller Art auszuhandigen.
- Die Zahlung mit Edenred Karten darf keiner Mindesttransaktion unterliegen.
- Der Akzeptanzpartner gewährt den Kartennutzern die Möglichkeit den Zahlungsbetrag mit zumindest einer weiteren Zahlungsquelle neben der Karte zu begleichen (Zahlungsmöglichkeiten).
- Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, bei einem Umtausch oder einer Warenrückgabe, soweit gesetzlich zulässig, den Betrag auf die Ticket Restaurant®, Ticket Service® oder Ticket Compliments® Karten zurückzubuchen oder seinen Gutschein bzw. die Gutscheinkarte an den Kunden auszugeben. Es darf kein Bargeld an den Kunden ausgezahlt werden. Etwaig ausgegebene Gutscheine dürfen nur für den Kauf von Waren gültig sein, welche auch jeweils mit Ticket Restaurant®, Ticket Service® und Ticket Compliments® Karten bezogen werden dürfen. Es darf daher über den Umweg der Gutscheine zu keiner Erweiterung der Einlösemöglichkeit kommen.
- Der Akzeptanzpartner bringt mit Beginn und für die Dauer der Vereinbarung den Ticket Restaurant® / Ticket Service® / Ticket Compliments® Aufkleber gut sichtbar und lesbar an

der (den) Eingangstür(en) an. Außerdem fügt der Akzeptanzpartner die Edenred Produkt-Logos gut sichtbar auf seiner Webseite ein. Weiters verpflichtet er sich, einen Backlink auf seiner Webseite zu integrieren, welcher auf edenred.at führt (keinen nofollow-Link, bei einem Textlink muss „Edenred“ im Ankertext vorkommen, bei einer Verlinkung des Edenred-Logos muss das ALT Attribut [Alt-Tag] des Bildes „Edenred“ sein).

- Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, dem Edenred Kartennutzer keine zusätzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen.
- Die Transaktionen mit Edenred Karten dürfen vom Akzeptanzpartner nur online autorisiert werden, ansonsten stellt Edenred die Rückvergütung nicht sicher.
- Sämtliche Reklamationen der Abrechnung durch Edenred sind innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Abbuchung des Rechnungsbetrages geltend zu machen und danach ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Akzeptanzpartners gegen Edenred aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung beträgt zwei Jahre ab Kenntnis vom Anspruch. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die unter Punkt 13. fallen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, folgende Informationen auf elektronischem Wege an die von Edenred dem Akzeptanzpartner kommunizierten Kontaktdaten (z.B. E-Mail, URL, Extranet) zu geben und Edenred unangefordert im Bedarfsfall über Aktualisierungen oder Änderungen (vor Wirksamkeit der Änderung) zu informieren:
 - Details aller Merchant IDs (VU-Nummer), die für die erfolgreiche Abwicklung der Transaktionen erforderlich sind, sowie Neueröffnungen und Schließungen von Filialen;
 - Stammdaten: Vertriebsname, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung (ggf. unter Ertelung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats), Filialdaten, Store ID's (Marktnummer, Filialnummer), Geodaten (sofern vorhanden) zu den für die Vereinbarung vorgesehenen Akzeptanzstellen.

- Der Akzeptanzpartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine Stammdaten und das Logo, die bspw. für das Finden der Akzeptanzstellen in von Edenred zu bestimmenden Kanälen (Webseite, App, Partner-Übersicht) erforderlich sind, verwendet und veröffentlicht werden.
- Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich gegenüber Edenred zu gewährleisten, dass kein Missbrauch mit den Kartendaten durch Mitarbeiter oder Dritte betrieben wird und die derzeit gültigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- Der Akzeptanzpartner stellt sicher, dass die Kartendaten (Kartennummer) nicht außerhalb des Abrechnungsprozesses gespeichert werden.
- Es dürfen nur von Edenred zur Verfügung gestellte Produkt- und Firmenlogos im Original verwendet werden. Eine Änderung der Logos ist untersagt.
- Beachtung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

Der Akzeptanzpartner darf nur Ticket Restaurant®, Ticket Service® und Ticket Compliments® Karten aus Österreich akzeptieren. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, die mit der Abgabe von Mahlzeiten verbundenen, steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 3 Abs. 1 Z 17 Einkommenssteuergesetz 1988) zu beachten. Der Akzeptanzpartner der Ticket Restaurant® Karte erklärt ausdrücklich, ein Gastgewerbebetrieb iSd § 1 Abs. 1 der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 zu sein, der Speisen jeder Art anbietet darf. Eine reine Handelstätigkeit fällt nicht darunter. Ist der Akzeptanzpartner ein Lebensmittelgeschäft, eine Bäckerei oder Fleischhauerei und betreibt er auch einen gastgewerblichen Betrieb, verpflichtet er sich, Ticket Restaurant® Gutscheine und Karten nur anzunehmen, wenn ein Gastgewerbebetrieb vom Handelsbetrieb organisatorisch und durch einen eigenen Verrechnungskreis (eigene Kassa) getrennt ist, deren Einlösung beim

Gastgewerbebetrieb nachvollziehbar ist und deren Einlösung im Handelsbetrieb nicht gestattet. Ticket Service® Karten dürfen nur für den Bezug von Mahlzeiten nach zuvor genannten Grundsätzen im Gastgewerbebetrieb oder für Lebensmittel in einem Handelsgewerbebetrieb an Zahlungsstatt angenommen werden. Zu Lebensmitteln gehören alle Waren, die üblicherweise der Ernährung dienen. Zum Verzehr nicht geeignet sind insbesondere Spirituosen und Tabakwaren. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, die mit der Abgabe von Waren aller Art verbundenen, steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 3 Abs. 1 Z 14 Einkommenssteuergesetz 1988) zu beachten.

Die Ticket Compliments® Karte darf für Mahlzeiten im Gastgewerbebetrieb und im Handelsgewerbebetrieb für Lebensmittel und/oder Waren aller Art angenommen werden.

Der Eintausch gegen Bargeld sowie die Rückgabe von Restgeld sind nicht erlaubt.

Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, die maßgeblichen steuerrechtlichen Bestimmungen auch direkt gegenüber den Unternehmen, an deren Arbeitnehmer Mahlzeiten und Lebensmittel abgegeben werden, einzuhalten. Verstößt er nachweislich gegen die genannten Bestimmungen, hat Edenred – ungeachtet weitergehender Ansprüche – das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung.

4. PFLICHTEN VON EDENRED

Edenred übergibt dem Akzeptanzpartner rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen (z.B. Excel File, um die Merchant ID's (VU-Nummern) und Filialdaten einzutragen, Informationsblätter, Aufkleber, etc.), die für die Akzeptanz der Edenred Karten erforderlich sind.

Edenred listet die Daten der Einlösestellen in den dafür zur Verfügung stehenden Kanälen (z.B. Webseite, App, etc.) auf.

5. KARTENSERVICE-ENTGELT

Edenred wird dem Akzeptanzpartner die Servicegebühr für die Umsätze mit Edenred Karten, wie nachfolgend vereinbart, verrechnen. Des Weiteren wird Edenred dem Akzeptanzpartner die Abrechnung der Servicegebühr zur Verfügung stellen. Die Rückvergütung der Umsätze erfolgt analog zu Mastercard-Zahlungen durch den von uns beauftragten Dienstleister über Ihre Hausbank.

Für die Gesamtabwicklung der Abrechnung von Ticket Restaurant®, Ticket Service® und Ticket Compliments® Karten berechnet Edenred eine Servicegebühr auf das Transaktionsvolumen durch Edenred Karten wie vereinbart. Die Servicegebühr wird monatlich bzw. erst ab einem Wert von € 10.- (zzgl. 20% USt.) in Rechnung gestellt, aber mindestens immer zum Ende des Kalenderjahres.

Der Akzeptanzpartner ist weiters verpflichtet, eine einmalige Vertragseröffnungsgebühr sowie eine jährliche Servicepauschale sowie allfällige Vertragsschließungsgebühr wie vertraglich vereinbart zu zahlen.

Der Akzeptanzpartner trägt alle Transaktionsgebühren, die im Zusammenhang mit dem üblichen Verfahren bei der Akzeptanz von Mastercard-Zahlungen anfallen.

6. AUFRECHNUNG

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Akzeptanzpartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von Edenred unbestritten sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen.

7. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT UND RÜCKLASTSCHRIFTGEBÜHR

Erfolgt die Zahlung der Servicegebühr per SEPA-Lastschriftmandat, stellt der Akzeptanzpartner jederzeit eine ausreichende Deckung seines Bankkontos für die per Lastschrift einziehende Servicegebühr sicher.

Sämtliche Rücklastschriftgebühren, die Edenred aufgrund einer schuldhaften Verletzung des vorstehenden Punktes entstehen, sind vom Akzeptanzpartner zu erstatten.

Für eine Bankrücklastschrift wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr von € 13.- (zzgl. 20% USt.) erhoben.

Edenred Austria GmbH

Wagenseilgasse 14, A-1120 Wien, T: +43 1 815 0 800, E: partner.service-AT@edenred.com, www.edenred.at

Sitz: Wien - FN 48186m - Handelsgericht Wien - UID: ATU 15322201 - UniCredit Bank Austria AG - IBAN: AT39 1100 0096 5407 3710

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Annahme von digitalen Edenred Lösungen

Stand Oktober 2021

Ticket Restaurant 

Ticket Service 

Compliments 

8. KARTENGÜLTIGKEIT UND -BEZAHLUNG

Der Akzeptanzpartner überprüft vor der Transaktion die Gültigkeit der Karte, diese ist auf der Vorderseite angebracht. Abgelaufene Karten dürfen nicht zur Bezahlung angenommen werden.

Der Karteninhaber autorisiert die Zahlung mit den Edenred Karten oder mit mobilen Endgeräten mittels PIN Code. Transaktionen können auch kontaktlos (NFC) oder mobil (Edenred Pay, Google Pay™ und Apple Pay) erfolgen.

9. DATENAKTUALISIERUNG

Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich, Edenred einmal pro Quartal (bis 15. Jänner / 15. April / 15. Juli / 15. Oktober) eine Aktualisierung der Filialdaten, sowie der VU-Nummern zukommen zu lassen. Bei Akzeptanzpartnern mit 25 Filialen oder mehr werden € 250,- pro Datenimport in Rechnung gestellt, sollten die Daten nicht im von Edenred vorgegebenen Format geliefert werden.

Der Akzeptanzpartner stellt Edenred ein druckfähiges Logo zu Werbezwecken (z.B. Filialsuche, Druckmedien, etc.) zur Verfügung. Über Änderungen wird Edenred umgehend vom Akzeptanzpartner informiert.

10. DAUER UND BEENDIGUNG

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist der Akzeptanzpartner dazu verpflichtet, Edenred Karten als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Der Ausspruch der Kündigung gegenüber Edenred entbindet den Akzeptanzpartner nicht von seinen unter Punkt 3. und 12. angeführten Pflichten.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere der Insolvenzantrag über das Vermögen einer Partei, deren drohende oder eingetretene Insolvenz oder die mangelhafte Abstellung einer wesentlichen Vertragsverletzung trotz Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden vom Akzeptanzpartner die Hinweise auf die Akzeptanz der Edenred Karten (z.B. Aufkleber, Logos etc.) entfernt.

11. INDEXANPASSUNG

Die Servicegebühr ist wertgesichert und verändert sich nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex 2015. Als Basis für die Indexberechnung gilt der Verbraucherpreisindex 2015 des Monats Dezember. Sollte dieser Verbraucherpreisindex aus welchen Gründen auch immer nicht fortgeführt werden, gilt der diesem Index am nächsten kommenden Index als vereinbart. Die Servicegebühr erhöht sich im selben Ausmaß wie die Entwicklung des VPI des vorangegangenen Jahres zum Dezember des Vorjahres, wobei Änderungen unter 1,5% ohne Auswirkungen auf die Servicegebühr bleiben. Die Erhöhung erfolgt im Monat der Bekanntgabe des Index erstmalig im folgenden Wirtschaftsjahr.

12. DATENSCHUTZ

Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung speichert und verarbeitet Edenred als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) personenbezogene Daten (insb Firmenname, Betriebsname bzw. Betriebsname der eventuellen Einzelbetriebe, Adresse bzw. Adresse der eventuellen Einzelbetriebe, Anrede, Namen, Kontaktdaten wie z.B. E-Mail und Telefon, Position, Rolle im Entscheidungsprozess, Bankdaten, ATU Nummer, Firmenbuchnummer, Firmengerichtssitz, VU Nummer), um seine Leistung zu erbringen. Die dabei anfallenden personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Leistungserbringung bzw. des Vertragsverhältnisses gespeichert bzw. darüber hinaus sofern hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies aufgrund eines berechtigten Interesses (insbesondere der Verteidigung im Rahmen von Schadenersatzansprüchen) notwendig ist.

Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zum Zweck der Vertragserfüllung oder aufgrund rechtlicher Pflichten erforderlich. In diesem Fall werden die

Daten u.a. an autorisierte Mitarbeiter von Edenred, Unternehmen des Edenred-Konzerns und an Auftragsverarbeiter (z.B. im Bereich IT-Support) weitergeleitet. Im Rahmen dessen ist es möglich, dass die personenbezogenen Daten zum Teil außerhalb der EU bzw. dem EWR verarbeitet werden. In diesem Fall wird Edenred durch entsprechende Verträge und organisatorische sowie technische Maßnahmen sicherstellen, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet wird.

Es kann jederzeit Auskunft darüber verlangt werden, welche personenbezogenen Daten durch Edenred verarbeitet werden. Weiters können die Daten jederzeit aktualisiert, berichtigt oder gelöscht werden lassen, sofern dem keine gesetzlichen Verpflichtungen oder überwiegende berechtigzte Interessen seitens Edenred entgegenstehen. Das Unternehmen hat dies schriftlich bekannt zu geben. Edenred behält sich vor, Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Weiters kann jederzeit begründet schriftlich Widerruf bzw Widerspruch geltend gemacht werden. Zur Kontaktaufnahme in Bezug auf die Ausübung der Rechte oder für datenschutzbezogene Anfragen steht ein [Webformular](#) zur Verfügung (Link <https://privacyportal-de.onetrust.com/webform/3ee-e82c0-9eb6-4614-b723-8d597fdcc8d/293aebc8-e1ce-4ac4-bbc9-34a5ce014193>). Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass im Falle der Löschung oder eines Widerspruchs bzw allfälligen Widerrufs einzelne Dienste nicht mehr genutzt werden können. Sofern die Ansicht besteht, dass Edenred die personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet, kann Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde erhoben werden.

Darüber hinaus gilt die Datenschutzerklärung, verfügbar unter www.edenred.at im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung.

13. HAFTUNG

13.1. Ansprüche gegen Edenred auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, Edenred oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Edenred ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

13.2. Die Haftungsfreizeichnung der vorangehenden Ziffer 13.1 gilt nicht, wenn der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht resultiert. Vertragswesentliche Pflichten sind insbesondere solche, durch deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.

13.3. Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. WECHSELSEITIGE

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Beide Vertragsparteien vereinbaren eine wechselseitige Verschwiegenheitspflicht. Dieser unterliegen der Vertragstext, alle Vertragsinhalte und -konditionen sowie sonst im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich gewordene Informationen. Die Verschwiegenheitspflicht wird durch die Vertragsbeendigung nicht aufgehoben. Die genannten Informationen dürfen, vorbehaltlich der folgenden Punkte, nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden.

Ausgenommen von dieser Verschwiegenheitspflicht sind alle gesetzlichen Informationspflichten gegenüber Behörden, sowie die Vorlage des Vertrages oder Wiedergabe des Vertragstextes in Gerichtsverfahren, sofern dies notwendig ist. Ausgenommen sind auch jene Informationen, für die eine Offenlegungs- oder Weitergabepflicht aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien besteht (z.B. Bekanntgabe oder Kennzeichnung von Akzeptanzstellen).

Die Vertragsparteien werden sämtliche notwendige Maßnahmen ergreifen, damit die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auch von Mitarbeitern und sonstigen Hilfspersonen, Erfüllungsgehilfen und Repräsentanten des Partners eingehalten werden.

15. ÄNDERUNGEN

Änderungen der zwischen dem Akzeptanzpartner und Edenred vereinbarten AGBs werden dem Akzeptanzpartner von Edenred spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Dies erfolgt per E-Mail oder schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die Zustimmung des Akzeptanzpartners gilt als erteilt, wenn bei Edenred vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch (mittels E-Mail oder schriftlich) des Akzeptanzpartners einlangt. Darauf wird Edenred den Akzeptanzpartner im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird Edenred dem Akzeptanzpartner eine vollständige Fassung der neuen AGBs übermitteln.

16. ANWENDBARES RECHT UND SCHRIFTFORM

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Partner und Edenred gemäß dieser Vereinbarung samt AGB unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

Diese Vereinbarung regelt alle wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien. Es bestehen keine mündlichen Nebenabsprachen. Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

17. GERICHTSSTAND

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen Edenred und dem Unternehmen wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Edenred ist auch berechtigt, am Sitz des Unternehmens zu klagen.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Edenred Austria GmbH

Wagenseilgasse 14, A-1120 Wien, T: +43 1 815 0 800, E: partner.service-AT@edenred.com, www.edenred.at

Sitz: Wien - FN 48186m - Handelsgericht Wien - UID: ATU 15322201 - UniCredit Bank Austria AG - IBAN: AT39 1100 0096 5407 3710